

- c) Planung und Verteilung des Hilfsmaterials nach Bauleistungen der bauausführenden Betriebe

Hilfsmaterial planen und erhalten die Kontingenträger, die eine Planaufgabe über Bauleistungen durchzuführen haben. Nachbeauftragte erhalten vom Hauptbeauftragten keine Hilfsmaterialien.

- d) Baumaterialien für Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sind alle notwendigen Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie kleinere Um- und Anbauten, die nicht im Plan der Bauleistungen enthalten sind und mit eigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.

Baumaterialien (Baustoffe, Holz, metallurgische und Maschinenbauerzeugnisse) für Kleinreparaturen und kleinere Um- und Anbauten im vorgenannten Sinne planen und verteilen für die Verbraucher der Kontingenträger

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bäte der Bezirke

nicht mehr die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und örtliche Wirtschaft, sondern die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke. Die Festlegung der Mengen an Baumaterialien für den landwirtschaftlichen Bedarf haben unter Mitwirkung der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der VdgB (BHG) zu erfolgen.

Alle übrigen Bedarfsträger der nichtgenannten Kontingenträger planen und erhalten ihr Material für Kleinreparaturen und kleinere Um- und Anbauten, wenn sie diese mit eigenen Kräften ausführen, direkt über ihren zuständigen Kontingenträger.

Kleinreparaturen bei Wohnungsbauten, die durch Handwerksbetriebe ausgeführt werden, sind im Bauvolumen enthalten.

- e) Sonderbestimmungen des Ministeriums für Aufbau

Das Ministerium für Aufbau erläßt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die zur Planung, Verteilung und Abgrenzung im Rahmen des Bauvolumens für

Kessel, Gußradiatoren,
Stahlkonstruktionen als Bauelemente,
Rohre für Gas- und Wasserleitungen, Entwässerung und Rohre für Heizungsanlagen
erforderlichen Bestimmungen.

2. Baumaterialien zur Versorgung der Bevölkerung

Die Planung und Verteilung von Baumaterialien der Erzeugnisgruppen Steine und Erden, Baustoffe, feuerfeste Erzeugnisse, Glas und Keramik sowie Holz für die Versorgung der Bevölkerung erfolgt über die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau. Dabei legen die Räte der Bezirke die Höhe der in Frage kommenden Materialfonds in eigener Verantwortung fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.

Vom 8. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBI. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 26. Juli 1955 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Werden durch die Anwendung von Messungen und andere technische Kontrollen oder durch das Vorhandensein besonderer technischer Bedingungen solche Brennstoffverbrauchsnormen angewandt, die weder die Merkmale von erfahrungstatistischen Brennstoff Verbrauchsnormen (Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen [GBI. I S- 543], § 1 Abs. 2 Buchst. b) noch die Merkmale von technisch begründeten Brennstoffverbrauchsnormen (§ 2 Abs. 2 dieser Anordnung) aufweisen, so können die Prämien, die für die Einsparung von festen Brennstoffen auf Persönliche Konten gewährt werden, besonders festgesetzt werden. Sie müssen unter Berücksichtigung der Qualität dieser Brennstoffverbrauchsnormen zwischen den festgesetzten Prämien für erfahrungstatistische Normen (B-Normen) und den Prämien für technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen (A-Normen) liegen. Die Entscheidung über die Festsetzung dieser Prämien treffen die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Fachorgane der Räte der Bezirke.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Per Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Errichtung des VEB Zentrale Projektierung Gießereien.

Vom 20. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem Zentralinstitut für Gießereitechnik angeschlossene Projektierungsabteilung wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrale Projektierung Gießereien. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

(1) Der VEB Zentrale Projektierung Gießereien ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, S. 225).